VG Ansbach, Beschluss v. 25.08.2026 – AN 10 S 26.646

Titel:

Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Nichtbeibringung eines ärztlichen Gutachtens nach nachgewiesenem Betäubungsmittelbesitz (Methamphetamin)

Normenketten:

StVG § 3 Abs. 1 S. 1
FeV § 11 Abs. 2, Abs. 8, § 14 Abs. 1 S. 2, § 46 Abs. 1 S. 1, Anlage 4 Nr. 9.1
VwGO § 80 Abs. 5

Leitsätze:

Eine Anforderung eines ärztlichen Gutachtens zur Abklärung seiner Fahreignung ist nicht zu beanstanden, wenn der Fahrerlaubnisinhaber vielfach Kleinmengen an Methamphetaminen ankauft. Es ist zulässig, vom Ankauf solcher Kleinmengen auf einen -zumindest- möglichen Konsum zu schließen. (Rn. 27)
Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Falle einer Fahrerlaubnisentziehung ist der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung. Die Frage, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts Drogenfreiheit beim Betroffenen vorliegt oder ob dieser eine mutmaßliche Drogeneinnahme überwunden hat, muss daher einem Wiedererteilungsverfahren vorbehalten bleiben. (Rn. 32) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Fahrerlaubnisentziehung, Sofortvollzug, Gutachtensanordnung, Fahreignung, Betäubungsmittelbesitz, Verhältnismäßigkeit, Interessenabwägung, Anordnung zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens, Eignungszweifel bei wiederholtem Ankauf (26mal) von Kleinmengen an Methamphetaminen, ordnungsgemäße Ausübung des Entschließungsermessens, maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei einer Anfechtungsklage gegen einen Fahrerlaubnisentzug, Entziehung der Fahrerlaubnis

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 28.10.2026 – 11 CS 26.1844

Tenor

1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wird abgelehnt.

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

1
Die Beteiligten streiten über die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheids des Antragsgegners vom 13. Januar 2026 in Form des Widerspruchsbescheids der Regierung von Mittelfranken vom 4. Februar 2026, mit dem die Fahrerlaubnis des Antragstellers entzogen wurde und dem Antragsteller aufgegeben wurde, seinen Führerschein abzugeben. Dem Antragsteller wurde seine Fahrerlaubnis bereits im Jahre 2003 auf Grund problematischen Umgangs mit Cannabis entzogen. Nachdem im Jahr 2015 ein zunächst gestellter Wiedererteilungsantrag zurückgenommen wurde, wurde dem Antragsteller am 21. Oktober 2018 im Wege eines Umtausches einer … Fahrerlaubnis die Fahrerlaubnis der Klasse B wiedererteilt. Diese Fahrerlaubnis wurde im Jahr 2023 auf weitere Klassen erweitert.

2
Am 24. September 2025 ging beim Antragsgegner eine Mitteilung der Kriminalpolizeiinspektion … ein, nach der dem Antragsteller der Kauf von Methamphetamin vorgeworfen werde. Es gelangte eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft zu den Akten, wonach der Antragsteller angeklagt wird, mindestens 26-mal kleinere

Mengen von Methamphetaminen angekauft zu haben. Der Antragsteller habe diese Taten eingeräumt. Später, durch Urteil des Amtsgerichts … vom 11. November 2025, wurde der Antragsteller zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von sechs Monaten bei einer Bewährungszeit von drei Jahren wegen des unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in 26 Fällen verurteilt.

3
Bereits mit Schreiben vom 16. Oktober 2025 wurde der Antragsteller aufgefordert, ein ärztliches Gutachten eines verkehrsmedizinisch geschulten Arztes bei einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung vorzulegen, das die Frage beantworten solle, ob der Antragsteller Methamphetamin einnimmt oder einnahm und ggfs. in welchem Zeitraum. Die Gutachtensanforderung wird auf § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV i.V.m. Ziffer 9.1 der Anlage 4 zur FeV gestützt. Es wurde ausgeführt, dass nicht auszuschließen sei, dass der Erwerb der Rauschmittel auch einem Konsum diene. Hierbei sei es im Interesse verlässlicher Untersuchungsergebnisse geboten, ein Gutachten eines verkehrsmedizinisch geschulten Arztes einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle anzufordern. Der Antragsteller wurde aufgefordert, das Gutachten bis spätestens 19. Dezember 2025 vorzulegen.

4
Ein Gutachten gelangte nicht zu den Akten.

5
Mit Schreiben vom 29. Dezember 2025 wurde der Antragsteller zur beabsichtigten Entziehung seiner Fahrerlaubnis angehört. Der Antragsteller ließ Fristverlängerung beantragen und übersandte eine Einverständniserklärung zur Durchführung eines Gutachtens, die auf den 11. November 2025 datiert war. Der Antragsgegner lehnte eine Fristverlängerung ab.

6
Mit Bescheid vom 13. Januar 2026 wurde dem Antragsteller die Fahrerlaubnis aller Klassen entzogen. Er wurde des Weiteren verpflichtet, seinen Führerschein abzugeben. Insoweit wurde ein Zwangsgeld angedroht. Im Übrigen wurde Sofortvollzug angeordnet. Eine Gebühr in Höhe von 200,00 EUR wurde festgesetzt.

7
Dagegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 26. Januar 2026 Widerspruch, der mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 4. Februar 2026 zurückgewiesen wurde.

8
Mit Schriftsatz vom 13. Februar 2026 erhob der Antragsteller Klage mit dem Ziel, den Entzugsbescheid aufzuheben. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass der Antragsteller drogenfrei lebe und demzufolge auch nie unter dem Einfluss von Drogen am Straßenverkehr teilgenommen habe. Deshalb sei die Verpflichtung, ein Gutachten vorzulegen, rechtswidrig.

9
Allerdings unterziehe sich der Antragsteller dieser Begutachtung freiwillig, habe aber die Einverständniserklärung hierzu versehentlich an eine falsche Email-Adresse gesandt. Die Fahrerlaubnis nunmehr zu entziehen, sei deshalb unverhältnismäßig. Im Übrigen sei die Begründung des Sofortvollzugs defizitär.

10
Der Antragsteller beantragte,

die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 26. Januar 2026 gegen den Bescheid vom 13. Januar 2026 anzuordnen.

11
Der Antragsgegner beantragte,

den Antrag abzulehnen.

12
Er verwies auf die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV und führte aus, dass die Frist zur Vorlage des ärztlichen Gutachtens angemessen gewesen sei, mittlerweile aber verstrichen sei.

13
Der Antragsteller ließ mit Schriftsatz vom 22. Juli 2026 toxikologische Gutachten vorlegen, wonach er am 13. März, 5. Mai und 11. Juni 2026 drogenfrei gewesen sei.

14
Wegen weiterer Einzelheiten wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Behördenakte sowie auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

15
Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

16
Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet worden ist, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs dagegen ganz oder teilweise wiederherstellen. Bei der Entscheidung sind die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung werden regelmäßig auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache berücksichtigt. Bleibt der Rechtsbehelf mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos, wird die Abwägung in der Regel zum Nachteil des Betroffenen ausfallen, da dann das von der Behörde geltend gemachte öffentliche Interesse am Sofortvollzug regelmäßig überwiegt.

17
Dabei ist in sachgerechter Auslegung des Antrags davon auszugehen, dass sich der Streitgegenstand (nur) auf den in Ziffer 4 des Bescheids angeordneten Sofortvollzug hinsichtlich Ziffern 1 und 2 des Bescheids vom 13. Januar 2026 beschränkt. Der Widerspruchsbescheid der Regierung von Mittelfranken vom 4. Februar 2026 hat den hier streitgegenständlichen Bescheid nicht abgeändert. Auch wenn der anwaltlich vertretene Antragsteller etwas missverständlich beantragt, die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs anzuordnen, ist der Antrag dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 13. Februar 2026 beantragt. Nicht Streitgegenstand ist damit eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der Androhung des Zwangsmittels, weil der Antragsteller seinen Führerschein bereits bei der Behörde abgegeben hat und somit eine Durchsetzung der Abgabeverpflichtung unter Anwendung von Zwangsmitteln nicht mehr zu erwarten ist, was einen entsprechenden Antrag mangels Antragsbefugnis sowieso unzulässig gemacht hätte.

18
Unter Berücksichtigung oben genannter Maßgaben bleibt der insoweit zulässige Antrag aber ohne Erfolg. Nach der in diesem Verfahren notwendigen, aber auch ausreichenden summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage erweist sich die Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragstellers sowie die Abgabeverpflichtung des Führerscheins mit höchster Wahrscheinlichkeit als rechtmäßig. Dies hat zur Folge, dass das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt.

19
Die Begründung des Sofortvollzugs im streitgegenständlichen Bescheid vom 13. Januar 2026 entspricht den formellen Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, da das besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug in ausreichender Form begründet wurde. Es wurde insbesondere ausgeführt, dass der weiteren Teilnahme des Antragstellers am Straßenverkehr die Befürchtung entgegenstehe, dass dieser möglicherweise ungeeignet sei und deshalb andere Verkehrsteilnehmer gefährde oder schädigen könne. Dies ist nicht zu beanstanden. Es ist nach Maßgabe des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ausreichend, dass der Antragsgegner im Rahmen der Begründung der Sofortvollziehbarkeitsanordnung ausführt, dass die Möglichkeit einer Gefährdung oder Schädigung von Leben oder Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden müsse und dass deshalb im Hinblick darauf das persönliche Interesse des Antragstellers hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung zurücktreten müsse. Da es sich beim Fahrerlaubnisrecht um einen besonderen Teil des Sicherheitsrechts handelt, entspricht es auch der ständigen Rechtsprechung der Kammer, dass es für die Anordnungsbehörde ausreicht, die typische Interessenslage dieser Fallgruppe aufzuzeigen und auszuführen, dass im Falle möglicherweise ungeeigneter Fahrzeugführer ein Ausschluss an einer weiteren Teilnahme am Straßenverkehr wegen der davon ausgehenden akuten Gefahr schnellstmöglich anzuordnen ist. Dies gilt entsprechend auch für die sofortige Verpflichtung zur Abgabe des Führerscheins. Hier hat der

Antragsgegner in nicht zu beanstandender Weise ausgeführt, dass sonst nicht auszuschließen sei, dass der Führerschein zum Nachweis einer in Wahrheit nicht mehr existierenden Fahrberechtigung vorgezeigt werden könnte.

20
Die Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs entspricht daher den Maßgaben des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

21
Auch materiellinhaltlich ist der Bescheid vom 13. Januar 2026 aller Voraussicht nach rechtmäßig und verletzt den Antragsteller daher nicht in seinen Rechten. Dies hat, wie dargelegt, zur Folge, dass das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse überwiegt. Die Feststellung, dass der Antragsteller Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besessen hat, ist abschließend geklärt. Der Antragsteller hat diesen Sachverhalt auch eingeräumt. Der Antragsteller bestreitet zwar einen Konsum, doch ist es gerade auf Grund des oftmaligen Erwerbs von kleinen Mengen Methamphetamin nicht von vorneherein völlig ausgeschlossen, dass der Antragsteller diese Drogen auch, zumindest zum Teil, selbst konsumiert hat. Deshalb ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn der Antragsteller gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV aufgefordert wurde, ein ärztliches Gutachten beizubringen. Es ist weiterhin folgerichtig, dass die Behörde, nachdem der Antragsteller ein solches Gutachten nicht beigebracht hat, die Fahrerlaubnis entzieht. Darauf aufbauend ist es ebenfalls nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner die Ablieferung des Führerscheins verlangt.

22
Vorliegend hat der Antragsgegner die Fahrerlaubnis des Antragstellers gemäß § 11 Abs. 8 FeV entzogen. Danach darf die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung eines Betroffenen dann schließen, wenn dieser sich weigert, sich untersuchen zu lassen oder das von der Fahrerlaubnisbehörde geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt. Hierauf wurde der Antragsteller gemäß § 11 Abs. 8 Satz 2 i.V.m. Abs. 6 FeV in der zugrundeliegenden Gutachtensanforderung vom 16. Oktober 2025 hingewiesen. Bei der Entscheidung über den Entzug ist allerdings zu beachten, dass nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV die Fahrerlaubnis (nur) dann zu entziehen ist, wenn sich der Inhaber der Fahrerlaubnis als ungeeignet oder als nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Um dies aufzuklären, kann die Fahrerlaubnisbehörde dann, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung eines Fahrerlaubnisinhabers begründen, gemäß § 46 Abs. 3 FeV i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 FeV zur Vorbereitung von Entscheidungen auch über einen Fahrerlaubnisentzug die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen. Bedenken gegen die Eignung bestehen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 FeV insbesondere dann, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage IV oder V zur FeV hinweisen. Ist dies geschehen und bringt der Betreffende das Gutachten nicht oder fristgerecht bei, so darf schließlich nach § 11 Abs. 8 FeV auf dessen Ungeeignetheit geschlossen werden.

23
Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Anordnung des Gutachtens formell und materiell rechtmäßig, d.h. insbesondere verhältnismäßig und anlassbezogen im Sinne von § 11 Abs. 6 FeV ist (so grundsätzlich: BVerwG, U.v. 17.11.2016 – 3 C 20.15 – juris) und dass die Gutachtensanforderung nicht grundlos, also quasi „ins Blaue hinein“ erfolgt.

24
Im vorliegenden Fall sind allerdings die hierfür notwendigen Anknüpfungstatsachen bereits gesichert. Der Antragsteller ist wegen Erwerbs von Betäubungsmitteln strafrechtlich verurteilt (vgl. Entscheidung des Amtsgerichts am 11.11.2025, Az. 7 DS 354 Js 22214/25). Im Rahmen des strafgerichtlichen Verfahrens hat er bereits vorher den Sachverhalt auch zugestanden. Das erkennende Gericht darf daher, genauso wie der Antragsgegner, davon ausgehen, dass der Antragsteller mindestens im Zeitraum März 2024 bis Februar 2025 insgesamt 26-mal Methamphetamin in Mengen zwischen 0,5 g und 1 g, einmal auch in einer Menge von 3 g angekauft hat.

25
Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV, auf den sich die Gutachtensanforderung des Antragsgegners vom 16. Oktober 2025 stützt, liegen daher vor. Der Antragsteller hat im damaligen Zeitraum immer wieder widerrechtlich Betäubungsmittel besessen.

26
Wenn der Antragsteller nun vorträgt, er habe niemals unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln am Straßenverkehr teilgenommen, zumindest sei Derartiges niemals festgestellt worden, so kann er damit nicht durchdringen. Wie der Antragsgegner zutreffend ausführt, ist die hier herangezogene Rechtsgrundlage des § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV dann einschlägig, wenn es um unerlaubten Besitz geht. Hätte der Antragsteller diese Betäubungsmittel auch tatsächlich konsumiert, wäre eine Gutachtensanforderung nicht zu erstellen gewesen, sondern die Fahrerlaubnis bereits nach § 11 Abs. 7 FeV zu entziehen gewesen. § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV stellt aber allein auf den Besitz von Betäubungsmitteln ab, nicht auf einen entsprechenden Konsum.

27
Dabei ist die Gutachtensanordnung vom 16. Oktober 2025 auch nicht unverhältnismäßig. Auf Grund des Zwecks der Vorschrift, nämlich die höchstmögliche Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, kann eine Gutachtensanordnung bereits gegenüber dem unerlaubten Besitzer von Betäubungsmitteln erlassen werden, wenn ein Drogenkonsum des Betroffenen nicht völlig ausgeschlossen ist (vgl. hierzu: BayVGH, B.v. 20.2.2017 – 11 CS 16.2605 – juris). Davon ausgehend ist die Kammer der Auffassung, dass ein Drogenkonsum beim Antragsteller vorliegend jedenfalls nicht völlig auszuschließen ist. Der Antragsteller hat immerhin in einem nicht unerheblichen Zeitraum von nahezu zehn Monaten immer wieder kleinere Mengen Methamphetamin erworben. Da nach den strafrechtlichen Feststellungen für jedes Gramm dieses Methamphetamins ein Preis von 100,00 EUR bezahlt wurde und eine Weiterveräußerung nicht im Raum steht, ist davon auszugehen, dass diese Kleinmengen zum Eigenkonsum erworben wurden. Zumindest ist dies nicht von vorneherein völlig auszuschließen. Ob der Antragsteller die Kleinmengen Methamphetamin tatsächlich konsumiert hatte, soll ja gerade durch das ärztliche Gutachten erst geklärt werden.

28
Die Gutachtensanordnung ist auch anlassbezogen und formell und inhaltlich rechtmäßig. Auch wird, wie dargelegt, mit § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV die richtige Rechtsgrundlage angeführt und des Weiteren dargelegt, dass nach Ziffer 9.1 der Anlage 4 zur FeV im Falle der Einnahme von Betäubungsmitteln eine Eignung zur Verkehrsteilnahme nicht mehr vorliegt. Entschließungs- und Auswahlermessen wurden hinreichend ausgeübt. Es ist im Rahmen einer Ermessensnachprüfung gem. § 114 Satz 1 VwGO nicht zu beanstanden, wenn der Antragsgegner ausführt, dass aus dem widerrechtlichen Erwerb von Betäubungsmitteln eine hohe Wahrscheinlichkeit der Einnahme derselben anzunehmen sei, was wiederum eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung der Verkehrssicherheit nach sich ziehe. Es wurde ausgeführt, dass in einem Zeitraum von ca. zehn Monaten 26 Fälle des Erwerbs von Methamphetamin nachgewiesen wurden. Unter Berücksichtigung oben genannter Erwägungen ist diese Begründung nicht zu beanstanden. Darüber hinaus ist auch das Auswahlermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Wenn die Fahrerlaubnisbehörde ausführt, dass auf Grund der großen Erfahrung der verkehrsmedizinisch geschulten Ärzte amtlich anerkannter Begutachtungsstellen verlässliche Untersuchungsergebnisse zu erwarten sind, so hält sich dies im Rahmen ordnungsgemäßer Ermessensausübung. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 FeV sind Ärzte in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, die die Anforderungen nach Anlage 4a zur FeV erfüllen, geeignete Gutachter. Kernkompetenz dieser Begutachtungsstellen ist gerade die Eignungsbegutachtung. Das Auswahlermessen ist daher ebenso nicht zu beanstanden. Der Antragsteller hat hierzu auch nichts vortragen lassen.

29
Auch die Fragestellung in der Gutachtensanforderung ist verhältnismäßig und anlassbezogen. Auch hier ist kein Sachvortrag des Antragstellers zu verzeichnen. Die Fahrerlaubnisbehörde fragt lediglich danach, ob der Antragsteller Methamphetamin einnimmt oder eingenommen hatte. Dies ist genau die Zielrichtung, auf die § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV hinzeigt.

30
Soweit der Antragsteller einwendet, dass die Frist zur Vorlage des Gutachtens nicht ausreichend gewesen sei bzw. dass die Frist auf Grund eines Missverständnisses verlängert hätte werden müssen, kann er hiermit ebenfalls nicht durchdringen. Die Fahrerlaubnisbehörde hat eine Frist zur Vorlage des Gutachtens von zwei Monaten gesetzt. Diese Frist ist im vorliegenden Fall angemessen im Sinne von § 11 Abs. 6 FeV. Es ist nicht zu erkennen, dass der Antragsteller unter Einhaltung dieser Frist ein entsprechendes ärztliches Gutachten nicht hätte vorlegen können. Es ist, im Gegenteil, aufgrund ständiger Erfahrungswerte realistisch, dass ein solches Gutachten innerhalb der Zweimonatsfrist vorgelegt hätte werden können. Gleichzeitig war bei Fristsetzung seitens der Fahrerlaubnisbehörde nämlich ebenfalls zu bedenken, dass die (mögliche)

Einnahme von Methamphetamin selbst ohne Teilnahme am Straßenverkehr wegen der hohen Gefährlichkeit gemäß Ziffer 9.1 der Anlage 4 zur FeV ohne Weiteres fahreignungsausschließend wirkt. Hierbei bestand auch keine Veranlassung der Fahrerlaubnisbehörde, die Frist zur Vorlage des ärztlichen Gutachtens nochmals zu verlängern. Vielmehr ist es nicht zu beanstanden, dass die Behörde im Ermessensweg eine Fristverlängerung abgelehnt hatte, weil der Antrag erst nach Ablauf der eigentlichen Frist gestellt wurde, nämlich auf das Anhörungsschreiben zur Fahrerlaubnisentziehung hin. Der Antragsteller wusste, dass er das Gutachten bis zum 19. Dezember 2025 vorlegen hätte müssen. Dennoch hat er nicht rechtzeitig reagiert.

31
Wenn er nun vorträgt, er hätte bereits am 11. November 2025 eine Einverständniserklärung an das Landratsamt gemailt, die aber durch ein Versehen an eine falsche Mail-Adresse gesendet wurde, so musste der Antragsgegner dies nicht berücksichtigen. Zum einen würde der Antragsteller für einen solchen Fall einer ungültigen Mailadresse eine Fehlermeldung erhalten, zum anderen wäre es ihm auf Grund der rechtmäßigen Gutachtensanforderung oblegen, bei der Fahrerlaubnisbehörde nachzufragen, wenn er auf seine Einverständniserklärung hin keine Rückmeldung erfährt. Vielmehr erscheint es dem Gericht auch auf Grund des Gesamtzusammenhangs naheliegend, dass es sich beim Sachvortrag des Antragstellers um eine Schutzbehauptung handelt, weil die Erstellung eines Gutachtens verzögert werden sollte.

32
Der Antragsteller kann darüber hinaus auch damit nicht durchdringen, dass er mittlerweile nachgewiesenermaßen drogenfrei ist. Er legt zum Beweis dafür toxikologische Befunde vom 13. März, 5. Mai und 11. Juni 2026 vor. Allerdings ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Falle einer Fahrerlaubnisentziehung der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, vorliegend also der Zeitpunkt des Zugangs des Widerspruchsbescheids vom 4. Februar 2026 (BVerwG, B.v. 14.6.2024 – 3 B 11/23 – juris). Die Frage, ob zum (jetzigen) Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts Drogenfreiheit beim Antragsteller vorliegt oder ob der Antragsteller eine mutmaßliche Drogeneinnahme überwunden hat, muss daher einem Wiedererteilungsverfahren vorbehalten bleiben (vgl. BayVGH, B.v. 23.4.2025 – 11 CS 25.203 – juris).

33
Der streitgegenständliche Entzugsbescheid vom 13. Januar 2026 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 4. Februar 2026 erweist sich daher nach summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage als rechtmäßig.

34
Ebenfalls rechtmäßig ist damit die sich aus § 3 Abs. 2 StVG ergebende Verpflichtung des Antragstellers, seinen Führerschein abzugeben.

35
Dies hat zur Folge, dass, wie oben dargelegt, das öffentliche Interesse am Sofortvollzug das Interesse des Antragstellers an einer vorläufigen weiteren Teilnahme am Straßenverkehr überwiegt. Angesichts der Gefahren für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer durch möglicherweise fahrungeeignete Personen kann unter Würdigung des vorliegenden Sachverhalts eine Verkehrsteilnahme des Antragstellers nicht hingenommen werden, selbst wenn davon auszugehen ist, dass der Antragsteller im Straßenverkehr bislang unauffällig war. Es wäre dem Antragsteller daher zur Aufklärung des Sachverhalts zuzumuten gewesen, das geforderte ärztliche Gutachten vorzulegen. Die Interessenabwägung fällt somit zu seinen Lasten aus.

36
Der Antrag ist daher abzulehnen.

37
Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

38
Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Satz 2 GKG i.V.m. Ziffern 1.5, 46.1 und 46.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.